



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 01.02.2022


Name Claudia Feilhauer

Durchwahl 0721 926-3335

Aktenzeichen 14-0563.1

(Bitte bei Antwort angeben)

Stiftung Lobdengau Museum  
c/o Prof. Dr. Rainer Beedgen  
Dossenheimerweg 12  
68526 Ladenburg

 Satzungsänderung der Stiftung Lobdengau Museum  
Ihr Schreiben vom 05.11.2021

Anlagen

1

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Beedgen,

Vorstand und Kuratorium der Stiftung Lobdengau Museum haben am 20.07.2021 beschlossen, die Stiftungssatzung zu ändern.

**Aufgrund von § 6 Satz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wird die Satzungsänderung genehmigt.**

Wir übersenden die neu gefasste Stiftungssatzung versehen mit dem Genehmigungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Feilhauer

Datenschutz-Hinweis:  
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe im Bereich Stiftungswesen verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien“ [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>] unter dem Titel „14-01: Stiftungswesen“ [[https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/DSE/14-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/14-01.pdf)]. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lobdengau-Museum“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ladenburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Ladenburg im Rahmen der vom Lobdengau-Museum wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere Förderung und Erhalt des Lobdengau-Museums als kultureller Einrichtung der Ladenburger Bürgerschaft und in kommunaler Verantwortung zur Präsentation der Geschichte Ladenburgs und seiner Umgebung.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - die ideelle und materielle Unterstützung einzelner Projekte auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
  - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeiten auf dem Gebiet des Stiftungszwecks,
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls der Kunst und Kultur in Ladenburg dienen,
  - die Förderung von Vorhaben der baulichen Erweiterung und der Umgestaltung des Museums.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom (*Datum*) und beträgt  
**200.000,00 EURO** (zweihunderttausend EURO).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung des Vermögens rechtlich unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds mit gleicher Zweckrichtung an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre hinweg. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens muss ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Stadt Ladenburg aufweisen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden des Heimatbundes Ladenburg e. V.,
  - b) einem weiteren Vorstandsmitglied des Heimatbundes Ladenburg e. V.,
  - c) einem weiteren Mitglied.
- (2) Der erste Vorsitzende des Heimatbundes Ladenburg e. V. ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsvorstandes. Das weitere Vorstandsmitglied des Heimatbundes Ladenburg e. V. und das weitere Mitglied werden vom Stiftungskuratorium bestellt. Die ersten Vorstandsmitglieder werden vom Stifter bestellt.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, das kraft Amtes als Vorsitzender des Heimatbundes Ladenburg e.V. im Vorstand ist, ist mit dessen Amtszeit im Heimatbund Ladenburg identisch.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (5) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung und stiftungsschädigendem Verhalten.

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung und die Vergabe der Stiftungsmittel. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- (3) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 EURO (zehntausend EURO) verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums.

### **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis höchstens sieben Personen. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von dem Stifter bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, so führen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich die Bestimmung eines neuen Mitglieds durch. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Der Bürgermeister der Stadt Ladenburg und der Leiter des Lobdengau-Museums Ladenburg sind kraft Amtes Mitglieder im Kuratorium und müssen nicht bestimmt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung und stiftungsschädigendem Verhalten abberufen werden. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich.

#### **§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - Folgebestellung des Stiftungsvorstandes gemäß § 7, Abs. 2, Satz 2,
  - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks, insbesondere Erstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands, nach Vorlage des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und der Rechenschaftslegung,
  - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

#### **§ 11 Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium**

- (1) - Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
  - Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
  - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - Den Zweck ändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit von Vorstand und Kuratorium.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

## **§ 12 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der Kunst und Kultur mit Bezug auf Ladenburg liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Ladenburg liegen und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Stifter zurück, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Satzung vom 31.07.2013. § 9 (1) Satz 5 geändert am 20.07.2021.

**Az.: 14-0563.1**

Satzungsänderung aufgrund von § 6 Satz 1 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 01. Februar 2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe

*Feilhauer*  
Claudia Feilhauer

